MARKTGEMEINDE
KLEIN-PÖCHLARN
Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
WWW.KLEINPOECHLARN.AT
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Klein-Pöchlarn, 13. Dezember 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn vom 13. Dezember 2024 mit der eine

Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift

aufgrund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten (also alle Bediensteten, außer jene, die nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellt sind) beschlossen wurde.

Artikel I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn (also alle Bediensteten, außer jene, die nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellt sind), im folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der

jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.

2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

3) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.

4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 u. 134 NÖ GBDO.

5) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 (§ 10 Abs. 1 des NÖ GVBG) in einem Hundertsatz ausgedrückt wird, wird kurz 6/9 zitiert.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes ist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 (NÖ LBG), zu ermitteln.

2) Eine Dienstreise ist die Reise an einen von der eigenen Dienststelle über zwei Kilometer entfernten Ort in Ausführung eines erteilten Dienstreiseauftrages oder zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Dienstprüfungen.

3) Während Reisezeiten, in denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden, sind allfällige Überstundenentschädigungen und Sonn- und Feiertagsentschädigungen nur mit der Hälfte des nach den gehaltsrechtlichen Vorschriften zustehenden Betrages abzugelten.

4) Der Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen ist innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Vertragsbediensteten sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich.

§ 5 Sonderzulagen

1) Schmutzzulagen

Für Arbeiten die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des Arbeitnehmers

zwangsläufig bewirken, gebührt eine Schmutzzulage in der Höhe von 7,2 % des Stundenlohnes (1/173) von 6/9 je angefangene Stunde dieser Tätigkeit.
2) Erschwerniszulagen
Bedienstete die zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten erschwerten körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, erhalten im Anlassfall eine Zulage in der Höhe von 7,2 % des Stundenlohnes (1/173) der Gehaltsstufe 6/9 je angefangener Stunde dieser Tätigkeit.

3) Für Totengräberarbeiten gebühren die Sätze der Schmutz- und Erschwerniszulagen (§5 a u. b) sowie je Anlassfall eine zusätzliche Schmutz- und Erschwerniszulage von 4,82 % des Gehaltsansatzes von 6/9 (bei händischer Grabarbeit), 2,41 % des Gehaltsansatzes von 6/9 (bei maschineller Grabarbeit - Minibagger, der von der Gemeinde bezahlt wird) oder 1,20 % des Gehaltsansatzes von 6/9 (bei einem Urnengrab in einem bestehenden Grab bzw. bei Ersterrichtung eines Urnengrabes an der Friedhofswand) je auszuhebende Grabstelle. Diese Sätze teilen sich auf beide mit diesen Arbeiten betrauten Bediensteten zu gleichen Teilen auf.

4) Alle Bediensteten erhalten eine monatliche Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 NÖ GBDO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 u. 3 NÖ GVBG.

5) Alle Bediensteten, die die Arbeitsleistung im Rahmen von Telearbeit auf Anordnung des Dienstgebers mit einem eigenen Computer von zu Hause aus durchführen, erhalten eine HomeOffice Pauschale von 18,44 % des Stundenlohnes (1/173) der Gehaltsstufe 6/9 je Tag (der vollständig in Telearbeit ausgeführt wird) als Entschädigung von Kosten für Hardwarenutzung, Strom, Internet, Telefon und Handy.

Alle Bediensteten, die die Arbeitsleistung im Rahmen von Telearbeit auf Anordnung des Dienstgebers mit einem vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Computer von zu Hause aus durchführen, erhalten eine HomeOffice Pauschale von 6,15 % des Stundenlohnes (1/173) der Gehaltsstufe 6/9 je Tag (der vollständig in Telearbeit ausgeführt wird) als Entschädigung von Kosten für Strom, Internet, Telefon und Handy.

§ 6 Mehrdienstleistungsentschädigung und Personalzulage

1) Der Standesbeamte erhält pro Trauung außerhalb des Rathauses eine Aufwandsentschädigung von 5 % des Gehaltsansatzes von 6/9, gleichgültig ob an Werktagen, Sonn- oder Feiertagen. Aufgrund der Gewährung dieser Entschädigung ist eine Verrechnung von Überstunden ausgeschlossen.

2) Dem Gemeindebediensteten werden gemäß § 46 NÖ GDBO folgende monatliche Personalzulagen gewährt:

   Amtsleiter: 10% Personalzulage des Gehaltsansatzes seiner jeweiligen Einstufung

   Bauhofleiter: 10% Personalzulage des Gehaltsansatzes seiner jeweiligen Einstufung

   Ist ein Gemeindebediensteter mit mehreren Funktionen dieser Aufstellung betraut, gebührt ihm nur die jeweils höhere Zulage.

§ 7 Sonderurlaub

Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
bei Übersiedelung	2 Arbeitstage
bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Zieheltern, ...)	3 Arbeitstage
bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...)	1 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	1 Arbeitstage

§ 8 außerordentliche Vorrückungen

1) Es werden folgende außerordentliche Vorrückungen nach § 18a Abs. 1 NÖ GVBG bei einer effektiven Mindestdienstzeit bei der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn gewährt:

Nach	5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	10 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	15 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	20 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	25 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe

Diese zusätzlichen Vorrückungen werden erst mit dem nächstfolgenden Vorrückungstermin des Bediensteten wirksam.

Bei der Ermittlung der effektiven Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn maßgebend. Unterbrechungen des Gemeindedienstes durch Präsenzdienst, Karenzurlaub oder Sonderurlaub ohne Bezüge bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich Bedienstete der Belohnung für treue Dienste unwürdig erwiesen haben, kann keine Gewährung außerordentlicher Vorrückungen erfolgen.

§ 9 Dienstbekleidungsvorschrift

Der Anspruch der Gemeindebediensteten auf Arbeits- und Dienstbekleidung wird grundsätzlich anerkannt.

2) Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten alle nachstehend angeführten Bediensteten:

Dienstzweige 2, 6, 17

1 Arbeitsanzug oder -mantel	nach Bedarf
1 Regenbekleidung	nach Bedarf
Arbeitsschuhe	nach Bedarf
Arbeitshandschuhe	nach Bedarf
Gummihandschuhe	nach Bedarf
Gummistiefel	nach Bedarf
Schutzjacke reflektierend	nach Bedarf

Dienstzweige 12,69,71,85

1 Arbeitsanzug oder -mantel	nach Bedarf
Arbeitshandschuhe	nach Bedarf
Gummihandschuhe	nach Bedarf

Die zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung ist Eigentum der Gemeinde und geht nach Ablauf der Tragedauer in das Eigentum des Bediensteten über. Über die ausgegebene Dienstbekleidung ist vom leitenden Gemeindebediensteten ein genaues Protokoll zu führen. Die Bediensteten haben für die Reinigung der Dienstbekleidung zu sorgen.

3) Computerarbeitsbrillen erhalten alle Bediensteten welche zu einem nicht unwesentlichen Teil der Arbeitszeit mit einem Computer oder an einem Bildschirm arbeiten.
Diese Brillen müssen von einem Augenarzt verordnet werden.
Vom Dienstgeber wird jedoch nur die kostengünstigste Bildschirmarbeitsbrille nach Abzug aller Zuschüsse des Krankenversicherungsträgers übernommen. Diese Bildschirmarbeitsbrille darf auch nur am Arbeitsplatz verwendet werden.
Die Entscheidung über die einzelnen Fälle und die Höhe der Kostenübernahme fällt der Bürgermeister.

4) Standesbeamte
Für die Bekleidung von Standesbeamten in der Ausübung von Trauungen erhalten die Gemeindebediensteten eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 50% des Gehaltsansatzes von VI/9.

Die Aufteilung der Bekleidungspauschale für die Standesbeamten erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich durchgeführten Trauungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1) Die in dieser Verordnung angeführten Nebengebühren sind gemäß § 42 Abs. 4 GBGO zu valorisieren.

2) Die gegenständliche Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn tritt nach ihrer zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Nebengebührenordnung vom 16. März 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde * Klein-Pöchlarn * Bezirk Melk * Niederösterreich

Ing. Johannes Weiß

Angeschlagen am: 16. Dezember 2024
Abgenommen am: 31. Dezember 2024